

Anrede
Name
Firma
Straße etc.
ggf. zweite Adresszeile
00000 Stadt
Land (mehr ist nicht an Platz vorgesehen)

ZMM GMBH | BRIENNER STR. 21 | D-80333 MÜNCHEN

RENTAMANAGER® | RENTACONSULTANT® | QUICKHIRE®

6. September 2011

Kundenvertrag: Interim-Einsatz eines ZMM-Experten bei Job – Xxxxx

Sehr geehrter Herr Xxxxx,

..... können wir Ihnen folgenden Vorschlag einer Zusammenarbeit auf Dienstvertragsbasis machen. Das Umgehungsverbot unserer AGB (Pkt. 3) gilt auch, wenn kein Vertrag zustande kommt.

Eckwerte der Vereinbarung Kunde-ZMM

ZMM-Experte(n)		Einsatzbeginn		
		Mindesteinsatztage/ Woche		
Einsatzort	Grundsätzlich vor Ort beim Kunden.	Einsatzende	<input type="checkbox"/> Voraussichtlich*	
			<input type="checkbox"/> Fest vereinbart	
		Kündigungsfrist	Ein Monat zum Ende des nächsten Kalendermonats.	
*Ist kein festes Einsatzende vereinbart, verlängert sich die Zusammenarbeit ohne Kündigung jeweils automatisch um einen Monat. Zur wirksamen Beendigung des Vertrages bedarf es dann einer ordentlichen Kündigung.				
Rolle des Experten im Unternehmen				
Wichtigste Aufgaben des Experten	- Abstimmung Vorgehen, Termine und Schwerpunkte mit Kunde und ZMM - (Weitere Detaillierung: optional)			
Kurzbericht Tage/Tätigkeiten	Experte berichtet monatlich in Tabellenform (Wann/ Wo/ Was) an Auftraggeber und ZMM über Einsatztage und wichtigste Tätigkeiten.			
Spesen der Experten	Direkt zwischen Kunde und Experten zu regeln und abzurechnen. Wenn nicht anders vereinbart, gelten als Eckwerte: Flug Economy Class, Bahn 1. Klasse, Eigen-Pkw 0,50 €/km, angemessenes Quartier und steuerliche Tagespauschalen.			
Rolle ZMM	Als Auftragnehmer begleitet ZMM die Leistungserstellung (Supervision). Im dafür nötigen Umfang darf Experte an ZMM von Aufgaben und Kundendaten berichten.			
Qualitätssicherung	Während der Laufzeit, spätestens jedoch bei Projektabschluss, wird ZMM einen Qualitätstermin mit Ihnen durchführen, bei dem wir gemeinsam die Zusammenarbeit bewerten und mögliche Kritikpunkte oder Verbesserungsansätze diskutieren.			



Zahlungskonditionen

Nettotagessatz (Kunde an ZMM)	€	Absicherung der Zahlung	Dauervorschuss über Tagessätze (=.....€), fällig bis, wird in Schlussrechnung verrechnet. Arbeitsantritt des ZMM-Experten erst nach Zahlungseingang.
Abrechnung	Honorare, Spesen und die hinzukommende gesetzliche Mehrwertsteuer werden halbmönatlich (zum 15. und zum Monatsende) abgerechnet. Rechnungen sind sofort fällig. Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende der letzten Rechnungsperiode. Kosten für Überweisungen aus dem Ausland/ ins Ausland gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bitte geben Sie uns Ihre Steuernummer und die Umsatzsteuer-ID-Nr. an.		
Rechnungs- empfänger	(Falls vom obigen Vertragspartner abweichend)		
Regelmäßiger Zahllauf am			
Besondere Regelungen			

Herr und das ZMM-Team freuen sich sehr auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen. Ihrer Antwort – bitte spätestens bis zum – sehen wir mit Freude entgegen.

Mit den besten Grüßen, auch an

Vertragsstand 15. September 2009

ZMM-Projektbetreuung

Einverständnis Kunde

.....
Ort

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift des Kunden

Folgeseite: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einsatz von ZMM-Experten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Einsatz von ZMM-Experten

1. Dienstvertrag, Mitwirkung des Auftraggebers, Vertraulichkeit

Bei unseren interimistischen Dienstleistungsangeboten RentaManager® und RentaConsultant® ist ZMM der Vertragspartner des Kunden wie des Experten. ZMM erbringt seine Dienstleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber (= Kunde). Der Experte steht zum Kunden nicht im Anstellungsverhältnis.

Der Kunde wird ZMM und den Experten nach Kräften unterstützen, um eine erfolgreiche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen, und alle zur Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt ZMM und dem Experten alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Bestimmungen (Satzungen, Geschäftsordnungen etc.) zur Verfügung. Für Fehler, die auf das Fehlen derartiger Unterlagen zurückzuführen sind, haften weder ZMM noch der Experte.

ZMM und Experte werden Informationen über das Unternehmen des Kunden, die ihnen durch die Kooperation bekannt werden, auch nach deren Abschluss streng vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne Zustimmung des Kunden zugänglich machen. ZMM darf die Zusammenarbeit als Referenz erwähnen.

2. Kündigung, Mitteilungspflicht, Zahlungsverzug

Der Kunde kann fristlos kündigen, wenn dem Experten gravierende Fehlleistungen nachgewiesen werden oder wenn er für einen Zeitraum von mehr als 20 Kalendertagen an der Durchführung des Auftrages aus von ihm oder ZMM zu vertretenden Gründen gehindert ist. Er kann auch die Ablösung des Experten durch eine geeignete Ersatzperson verlangen.

ZMM ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls aufgrund von Umständen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen und ihr bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, eine weitere Erbringung der Leistungen bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht erwartet werden kann oder gegen die guten Sitten verstoßen würde. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Einwände gegen Leistungen oder Rechnungen von ZMM muss der Kunde unverzüglich vorbringen (Rügepflicht).

Aus organisatorischen Gründen ist ZMM berechtigt, Rechnungen bis zu drei Werktagen vor Ablauf der Rechnungsperiode zu versenden. Bei falsch berechneten Tagen erfolgt der Ausgleich in der Folgeperiode.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann ZMM den Experten ohne Vorankündigung zurückrufen, ohne damit den Vertrag zu kündigen. Für Tage, an denen ZMM Expertenleistungen bereithält, aber wegen Zahlungsverzugs nicht erbringt, kann ZMM volle Tagessätze fakturieren.

3. Umgehungsverbot, Vermittlungshonorar

Das vorvertragliche Umgehungsverbot gilt fort: Jegliche Zusammenarbeit zwischen von ZMM einander benannten Parteien, ob direkt oder indirekt, bedarf unserer Zustimmung. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der gegenseitigen Benennung und bis 24 Monate nach Abschluss eines Projekts oder der Projektanbahnung.

Wird ZMM – meist im Rahmen unseres Angebotes QuickHire® für schnelle Festanstellung – als klassischer Personalvermittler tätig, gilt als Grundlage unserer Honorarforderung die „Total Compensation“ der besetzten Position bei Vollzeitbeschäftigung (marktübliches Jahresgehalt zuzüglich Nebenleistungen). In der Regel beträgt unser Honorar davon ein Drittel, zuzüglich Spesen.

Auch bei Einsätzen auf Zeit ist die anschließende Übernahme von Zeitmanagern in ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Kunden in besonderen Einzelfällen möglich, jedoch nur mit unserer Zustimmung, nach angemessener interimistischer Mindesteinsatzdauer, gegen angemessenes Vermittlungshonorar und nach Abschluss eines Arbeitsvertrags mit Laufzeit von über zwei Jahren.

In beiden Fällen werden die Vermittlungshonorare für nicht interimistische Einsätze jeweils mit Abschluss der betreffenden Vereinbarung, spätestens jedoch mit Arbeitsantritt der Experten fällig.

Kommt es *ohne die erforderliche Zustimmung von ZMM* zu einer Zusammenarbeit zwischen Kunden und Experten, ob direkt oder indirekt, schuldet jeder der Beteiligten ZMM eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 Euro.

4. Haftung und Gerichtsstand

ZMM haftet nur für Schäden, die von ZMM, oder beauftragten Personen durch mangelhafte Ausführung des Vertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet ZMM nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Für das Erreichen bestimmter Gewinnziele ist ZMM nicht verantwortlich. Eine Haftung von ZMM (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ist auf maximal fünf für den jeweiligen Experten vereinbarte Tagessätze begrenzt.

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist München (auch bei Privatpersonen, wenn sie keinen deutschen Wohnsitz haben).

5. Spesen

Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise- und sonstige Spesen der Experten auf Basis einer zu schließenden Vereinbarung direkt zwischen Experte und Klient verrechnet.

Vertragsstand 15. September 2009